Anlage 3

Struktur des Haushalts 2016 im Einzelplan ..
Verwendung von Kennziffern zur automationsunterstützten Strukturanalyse

	Ansatz im Entwurf 2016 - in EUR -	Unterlegung der Haushaltsstelle in HAV mit gesonderter Strukturkennziffer (SKZ)
Personalausgaben (HGr. 4), ***soweit sie nicht in Titelgruppen mit Programmcharakter enthalten sind*** *		grundsätzl. keine SKZ *
Zinsen (OGr. 56 und 57)		keine SKZ
Steuerverbund zuzüglich Kompensation von Steuermindereinnahmen der Kommunen infolge von steuerrechtlichen Änderungen		230
Sächliche Verwaltungsausgaben (OGr. 51 - 54), ***soweit sie nicht in Titelgruppen mit Programmcharakter enthalten sind*** *		grundsätzl. keine SKZ *
Erwerb von beweglichen und unbeweglichen Sachen (OGr. 81 und 82), ***soweit sie nicht in Titelgruppen mit Programmcharakter enthalten sind*** *		grundsätzl. keine SKZ *
Baumaßnahmen/Landesstraßen (HGr. 7)		keine SKZ
Zuschüsse (HGr. 6 und 8) an Landesbetriebe		600
Zuschüsse (HGr. 6 und 8) an Universitätsklinika		610
Globalhaushalte Hochschulen/ Zuschüsse an die rechtlich verselbständigten Universitäten und Fachhochschulen, Zuschüsse an die Kunsthochschulen und das Hochschulbibliothekszentrum (HGr. 6 und 8)		620
Vollumfänglich durch korrespondierende Einnahmen finanzierte Ausgaben (Betragsidentität)		100
Landesgesetzliche /Landesvertragliche Leistungen dem Grunde nach oder dem Grunde und der Höhe nach verpflichtend		110
Bundesgesetzliche Leistungen/Vertragliche Vereinbarungen mit dem Bund nur dem Grunde nach verpflichtend		120
Bundesgesetzliche Leistungen/Vertragliche Vereinbarungen mit dem Bund dem Grunde und der Höhe nach verpflichtend		130
Förderprogramme (ohne EU-Programme u. ohne Gemeinschaftsaufgaben)		630
EU-Programme: EU-Anteil		640
EU-Programme: Landesanteil		650
Gemeinschaftsaufgaben: Anteil Bund		660
Gemeinschaftsaufgaben: Landesanteil		670
Finanzierungsausgaben (HGr. 9), **soweit nicht anderen Kategorien zugehörig** **		grundsätzl. keine SKZ**
Summe Ausgaben	0,0	
Steuern [HGr. 0 (ohne 09)]		keine SKZ
Steuerähnliche Abgaben (OGr. 09)		keine SKZ
Verwaltungseinnahmen (HGr. 1)		keine SKZ
lfd. Zuweisungen von Dritten (HGr. 2)		keine SKZ
Schuldenaufnahme bei Gebietskörperschaften (OGr. 31)		keine SKZ
Schuldenaufnahme am Kreditmarkt (OGr. 32)		keine SKZ
Investive Zuweisungen von Dritten (OGr. 33 + 34)		keine SKZ
Entnahmen aus Rücklagen, etc. (OGr. 35 - 38)		keine SKZ
Summe Einnahmen	0,0	

* Soweit Ausgaben der HGr. 4, der OGr. 51 - 54 sowie der OGr. 81 - 82 in Titelgruppen mit Programmcharakter enthalten sind, sind die entsprechenden Ausgaben mit der jeweils maßgeblichen Strukturkennziffer zu unterlegen. Dies gilt sowohl bei einer Zuordnung dieser TGr. zu den Kategorien vollumfänglich durch korrespondierende Einnahmen finanzierte Ausgaben, landesgesetzliche /landesvertragliche Leistungen und bundesgesetzliche Leistungen/vertragliche Vereinbarungen mit dem Bund als auch zu den Kategorien Förderprogramme, EU-Programme und Gemeinschaftsaufgaben dieser Strukturaufbereitung.

** Soweit Ausgaben der HGr. 9 einer anderen Kategorie dieser Struktur zugehörig sind, sind sie mit der für diese Kategorie maßgeblichen Strukturkennziffer zu unterlegen.

Erläuterungen zu Anlage 3

Bearbeitungshinweise:

1. **Einnahmen**

   Auf der Einnahmenseite erfolgt bis auf weiteres **keine** Unterlegung der Haushaltsstellen mit Strukturkennziffern.

2. **Ausgaben**

   - Personalausgaben: Grundsätzlich unterbleibt die Eingabe einer SKZ, da die Zuordnung zu der Kategorie Personalausgaben über die Auswertung der Gruppierungsnummer (HGr. 4) erfolgt.
     Personalausgaben sind hingegen dann mit einer SKZ zu unterlegen, wenn sie in einer Titelgruppe mit Programmcharakter enthalten sind und diese Ausgaben deshalb einer anderen Kategorie zuzuordnen sind.

   - Zinsen (OGr. 56 u. 57): Die Eingabe einer SKZ entfällt, da die Zuordnung zu der Kategorie Zinsen über die Auswertung der Gruppierungsnummer (OGr. 56 und 57) erfolgt.

   - Sächl. Verwaltungsausgaben (OGr. 51 – 54): Grundsätzlich unterbleibt die Eingabe einer SKZ, da die Zuordnung zu der Kategorie Sächl. Verwaltungsausgaben über die Auswertung der Gruppierungsnummer (OGr. 51 - 54) erfolgt.
     Sächl. Verwaltungsausgaben sind hingegen dann mit einer SKZ zu unterlegen, wenn sie in einer Titelgruppe mit Programmcharakter enthalten sind und diese Ausgaben deshalb einer anderen Kategorie zuzuordnen sind.

   - Erwerb von beweglichen und unbeweglichen Sachen (OGr. 81 und 82):
     Grundsätzlich unterbleibt die Eingabe einer SKZ, da die Zuordnung zu der Kategorie Erwerb von beweglichen und unbeweglichen Sachen über die Auswertung der Gruppierungsnummer (OGr. 81 und 82) erfolgt.
     Ausgaben zum Erwerb von beweglichen und unbeweglichen Sachen sind hingegen dann mit einer SKZ zu unterlegen, wenn sie in einer Titelgruppe mit Programmcharakter enthalten sind und diese Ausgaben deshalb einer anderen Kategorie zuzuordnen sind.

   - Baumaßnahmen/Landesstraßen (HGr. 7):
     Die Eingabe einer SKZ entfällt, da die Zuordnung zu der Kategorie Baumaßnahmen/Landesstraßen (HGr. 7) über die Auswertung der Gruppierungsnummer (HGr. 7) erfolgt.

   - Vollumfänglich durch korrespondierende Einnahmen finanzierte Ausgaben (Betragsidentität): Diese Kategorie ist mit einer SKZ zu unterlegen. Hierzu gehören alle zu 100 % aus zweckgebundenen Einnahmen finanzierten Ausgaben (analog zur bisherigen Auswertung).

- Landesgesetzliche/Landesvertragliche Leistungen: Diese Kategorie ist mit einer SKZ zu unterlegen. Hierzu gehören alle Ausgaben, die aufgrund einer landesgesetzlichen/landesvertraglichen Regelung gebunden sind. Eine Unterscheidung, ob die Ausgaben nur dem Grunde nach oder dem Grunde und der Höhe nach gebunden sind, findet nicht statt (analog zur bisherigen Auswertung).

- Bundesgesetzliche Leistungen/Vertragliche Vereinbarungen mit dem Bund: Hierbei ist danach zu unterscheiden, ob die Ausgaben nach Maßgabe des Bundesgesetzes bzw. der vertraglichen Vereinbarung mit dem Bund nur dem Grunde nach gebunden sind (SKZ = 120) oder dem Grunde und der Höhe nach gebunden sind (SKZ = 130).

- Finanzierungsausgaben: Grundsätzlich unterbleibt die Eingabe einer SKZ, da die Zuordnung zu der Kategorie Finanzierungsausgaben über die Auswertung der Gruppierungsnummer (HGr. 9) erfolgt.
  Sind die Ausgaben hingegen prioritär einer anderen Kategorie zugehörig, so sind die Haushaltsstellen mit der jeweils maßgeblichen SKZ zu unterlegen.